

## Gesetzentwurf

der Abgeordneten Thomas Seitz, Stephan Brandner, Tobias Matthias Peterka und der Fraktion der AfD

### Entwurf eines Gesetzes zur Strafbarkeit der Missachtung des parlamentarischen Fragerechts durch die Regierung

#### A. Problem

Das parlamentarische Regierungssystem wird maßgeblich durch die Kontrollfunktion des Parlaments geprägt (BVerfGE 67, 100 [130]). Die Kontrolle der Regierung zählt deshalb zu den grundlegenden Aufgaben des Deutschen Bundestages (Dürig/Herzog/Scholz, GG, 99. EL, Artikel 38 Rn. 47). Jeder Abgeordnete ist verpflichtet, an der Kontrollfunktion des Deutschen Bundestages mitzuwirken. Aus diesem Grund stehen ihm Informationsrechte gegenüber der Exekutive zu, insbesondere das parlamentarische Fragerecht. Erteilt die Regierung einem Abgeordneten auf dessen Frage eine unrichtige Antwort, wird die Kontrollfunktion unterlaufen (gegenüber der Fraktion der AfD: <https://reitschuster.de/post/internetzensur-regierung-ueberfuehrt-sich-selbst-der-luege/>). Geschieht dies mit Vorsatz, ist das ein Angriff auf die Gewaltenteilung, die ein konstitutives Element der verfassungsmäßigen demokratischen Ordnung ist. Umso erstaunlicher ist, dass die Rechtsordnung für einen derartigen Angriff keine Sanktion vorsieht. Während die Behinderung des Deutschen Bundestages unter Strafe gestellt ist (§ 106b StGB) und auch die Falschaussage von Angehörigen der Bundesregierung oder ihren Mitarbeitern vor Gericht nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen strafbar ist (§§ 153 ff. StGB), fehlt eine entsprechende Norm für die Behinderung des Abgeordneten in der Wahrnehmung seiner Aufgaben infolge einer falschen Auskunftserteilung durch die Bundesregierung.

#### B. Lösung

Das Strafgesetzbuch soll dahingehend geändert werden, dass die vorsätzlich falsche Erteilung einer Auskunft auf eine parlamentarische Anfrage durch Mitarbeiter der Exekutive unter Strafe gestellt wird. Die Strafandrohung orientiert sich an der Strafandrohung für eine falsche uneidliche Aussage vor Gericht (§ 153 StGB).

#### C. Alternativen

Keine.

**D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keiner.

**E. Erfüllungsaufwand**

Keiner.

**E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Keiner.

**E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Keiner. Die Gesetzesänderung betrifft die Wirtschaft nicht.

**Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten**

Keine. Die Erteilung einer zutreffenden Information auf eine parlamentarische Anfrage verursacht keine höheren Kosten als die Erteilung einer falschen Information.

**E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Keiner.

**F. Weitere Kosten**

Keine.

## **Entwurf eines Gesetzes zur Strafbarkeit der Missachtung des parlamentarischen Fragerechts durch die Regierung**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung des Strafgesetzbuchs**

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 106b folgende Angabe eingefügt:  
„§ 106c Falsche Auskunft auf eine parlamentarische Anfrage“.
2. Nach § 106b wird folgender § 106c eingefügt:

„§ 106c

Falsche Auskunft auf eine parlamentarische Anfrage

Wer als Mitglied oder Beauftragter der Bundesregierung oder einer Landesregierung das parlamentarische Fragerecht der Abgeordneten dadurch verletzt, dass er eine Frage falsch beantwortet, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.“

### **Artikel 2**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. November 2023

**Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion**

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Der Gesetzentwurf dient der Sicherstellung der Möglichkeit einer Kontrolle der Regierung durch das Parlament. Die Kontrolle der Bundesregierung bzw. der Landesregierungen zählt zu den grundlegenden Aufgaben des Deutschen Bundestages und auch der Länderparlamente. Jeder Abgeordnete ist verpflichtet, an der Kontrollfunktion des Parlaments mitzuwirken. Aus diesem Grund stehen ihm Informationsrechte gegenüber der Exekutive zu, insbesondere das parlamentarische Fragerecht. Es ist zu beobachten, dass die Bundesregierung ihrer Antwortpflicht immer nachlässiger nachkommt. Fragen werden z. T. nicht oder nur unvollständig beantwortet. In diesen Fällen besteht immerhin noch etwa die Möglichkeit einer Klage der Fraktion beim Bundesverfassungsgericht wegen Verletzung ihrer Rechte. Diese Möglichkeit ist de facto ausgeschlossen, wenn eine Frage zwar beantwortet wird, die Antwort aber falsch ist, denn in diesem Fall kann der Fragesteller nicht erkennen, dass er in Wirklichkeit von der Regierung getäuscht wurde. Die Regierung unterläuft hier die Kontrollfunktion des Parlaments. Bislang gibt es keine Sanktion für diesen Angriff auf die Gewaltenteilung. Für die handelnden Personen in der Regierung ist die Falschinformation der Abgeordneten somit völlig risikolos.

#### **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Analog zur falschen uneidlichen Aussage vor Gericht, die für jedermann aus gutem Grund strafbar ist, soll die falsche Antwort auf eine parlamentarische Anfrage unter Strafe gestellt werden. Der Kreis der möglichen Täter ist naturgemäß auf die Mitglieder oder Beauftragten der Bundes- oder einer Landesregierung beschränkt. Strafbar der gesetzlichen Systematik entsprechend nur vorsätzliches Handeln (§ 15 StGB). Der Strafrahmen orientiert sich an § 153 StGB (falsche uneidliche Aussage).

#### **III. Alternativen**

Keine. Da die falsche Antwort auf eine parlamentarische Anfrage im Regelfall unentdeckt bleibt, kann das Fragerecht der Abgeordneten insoweit nur präventiv – d. h. durch eine Strafnorm – gesichert werden.

#### **IV. Gesetzgebungskompetenz**

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (GG; Strafrecht).

#### **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

#### **VI. Gesetzesfolgen**

##### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Aspekte der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung sind durch den Entwurf nicht betroffen.

**2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Eine effektive Kontrolle des Regierungshandelns durch das Parlament ist grundgesetzliche Verpflichtung jedes Abgeordnete. Die Sicherstellung des Informationsrechts der Abgeordneten trägt zu einem guten Regierungshandeln und damit auch zu einer nachhaltigen Entwicklung bei.

**3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine.

**4. Erfüllungsaufwand**

Keiner.

**5. Weitere Kosten**

Keine.

**6. Weitere Gesetzesfolgen**

Keine.

**VII. Befristung; Evaluierung**

Nicht notwendig.

**B. Besonderer Teil****Zu Nr. 1:**

Dies betrifft die notwendige Änderung der Inhaltsübersicht.

**Zu Nr. 2:**

Orientiert am Strafrahmen und an der Diktion des Tatbestands einer uneidlichen Falschaussage vor Gericht, die für jedermann – somit auch für Mitglieder und Beauftragte der Regierung – strafbar ist, soll hier die falsche Auskunft auf eine parlamentarische Anfrage unter Strafe gestellt werden. Die Orientierung an § 153 StGB ist sachgerecht, weil das Parlament (Legislative) ebenso wie ein Gericht (Judikative) einen Pfeiler der Gewaltenteilung repräsentiert, die durch falsche Antworten bzw. Aussagen von Vertretern der Exekutive untergraben wird. Der Straftatbestand ist beschränkt auf vorsätzliches Handeln (§ 15 StGB). Täter kann naturgemäß nur ein Mitglied bzw. ein Beauftragter der Bundes- bzw. einer Landesregierung sein.





